

Übungen im Haftpflichtrecht • FS 2018

Kausalzusammenhang

RA Dr. David Vasella, Walder Wyss AG
david.vasella@walderwyss.com
+41 58 658 52 87

Vorgehen

- Allgemeines zur Einführung
 - Kausalität im Rahmen der Haftungsvoraussetzungen
 - Aufbau der Bundesgerichtsurteile
- Urteil 5C.61/2004
 - natürliche und adäquate Kausalität
 - Mehrheit von Ursachen
 - Selbstverschulden
- BGE 115 II 440 ff.
 - natürliche und adäquate Kausalität
 - Unterlassung
 - Hypothetische Kausalität

1. Allgemeines zur Einführung

- Kausalität im Rahmen der Haftungsvoraussetzungen
- Aufbau der Bundesgerichtsurteile

Kausalität im Prüfschema (ausservertragliches HPR)

Schaden

unfreiwillige Vermögensverminderung (Differenzmethode/Schadensposten)

Kausalzusammenhang

natürlicher und adäquater Zusammenhang; Mehrheit von Ursachen; Unterbrechung; Reserveursachen

Widerrechtlichkeit

Absolutes Recht oder Schutznorm; Gefahrensatz; Rechtfertigung

Verschulden

objektive und subjektive Komponente;
objekt. Fahrlässigkeitsmasstab

Kausalhaftungstatbestand

Tatbestandselemente der einzelnen
Haftungsgrundlagen; Verhältnis zu OR 41

Folgen

Ersatzbemessung; Genugtuung; Verjährung; allenfalls Regressfragen

Prüfen Sie in Klausuren und Übungen jeweils alle Anspruchsvoraussetzungen.

Vergessen Sie Fragen der Bemessung, des Rückgriffs und der Verjährung nicht.

Typischer Aufbau eines Bundesgerichtsurteils

- Besetzung des Gerichts, Datum, Parteien etc.
- Ausführungen zum Sachverhalt und zur Prozessgeschichte
- Erwägungen 1 und 2
 - Ausführungen zur Beschwerdebefugnis (falls dem Urteil eine Beschwerde zugrunde liegt)
 - Ausführungen zur Kognition (d.h. dem Gegenstand bundesgerichtlicher Überprüfung)
 - u.U. auch Ausführungen zum Sachverhalt
- Erwägungen 3 ff.
 - Auseinandersetzung mit den Rechtsfragen
- anschliessend (oft ca. Erwägung 5)
 - Subsumtion (Ergebnis der Rechtsanwendung)
- anschliessend (oft ca. Erwägung 6)
 - Urteilsspruch
 - Das ist nur der typische Aufbau für einen raschen Überblick!

Dossiernummern

- Nummerierung der Dossiers (z.B. 4A_289/2008)
 - Zahl für die Abteilung des Bundesgerichts (7 Abteilungen für öffentliches Recht, Zivilrecht, Strafrecht und Sozialrecht)
 - Buchstabe für die Verfahrensart (je nach Rechtsbehelf, z.B. Beschwerde in Zivilsachen; subsidiäre Verfassungsbeschwerde; Revision; etc.)
 - Fortlaufende Nummer und Jahreszahl für die Kennzeichnung des einzelnen Geschäfts
- Beispiel 5C.61/2004
 - 5C – II. Zivilrechtliche Abteilung, Berufung (seit 2007: andere Nummerierung)
 - 61 – 61. Dossier
 - 2004 – eingegangen 2004
- siehe <http://tinyurl.com/hk7ra93>

2. Urteil 5C.61/2004

- natürliche und adäquate Kausalität
- Mehrheit von Ursachen
- Selbstverschulden

Gegenstand des Urteils

- E. 1, 2: Verfahrensrechtliche Fragen (u.a. Kognition)
- E. 3: Widerrechtlichkeit: nur Titel oder Gesamtheit?
- E. 4: Teilursachen: nur Titel oder Gesamtheit?
- E. 5: Adäquanz; Unterbrechung
- E. 6: Mehrheit von Ursachen, Selbstverschulden
- (E. 7: Schaden)

Sachverhalt

Howatec
Zeuge Meier



Zusammenarbeit beabsichtigt,
aber aufgelöst.

Werner Meier
seit Jahren mit Bruno Guerra
befreundet. Polarisierender Charakter.



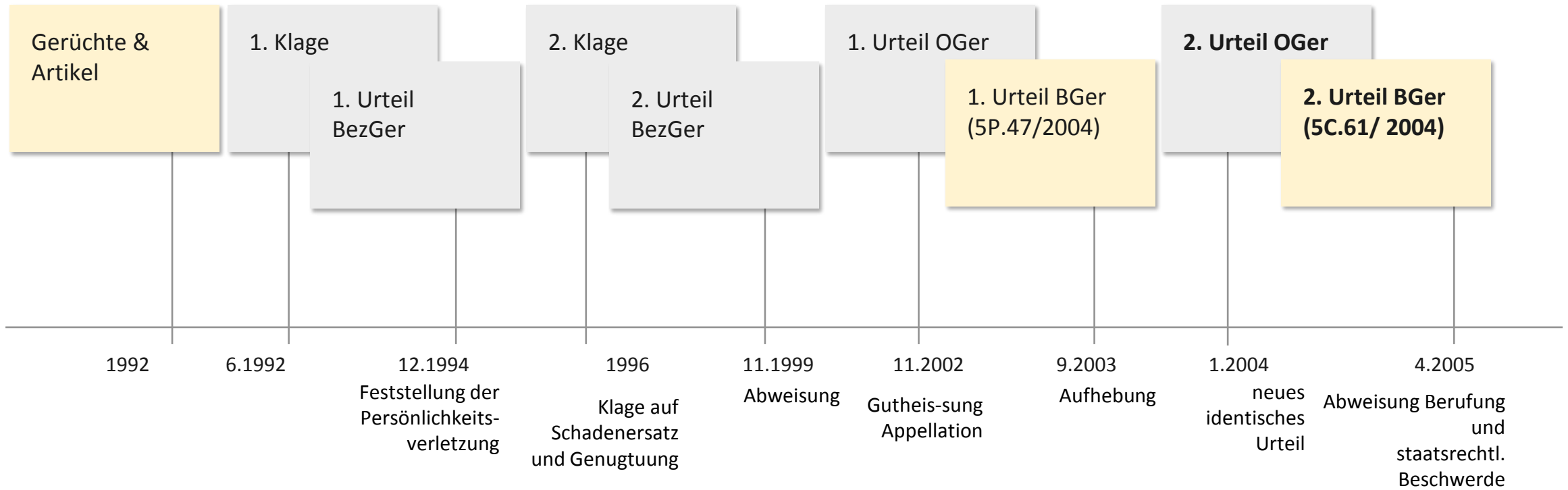
AZ Medien
Artikel über Schwarzgeld und getürkte
Rechnungen, 1992 und 1996

rezessive
Wirtschaftslage

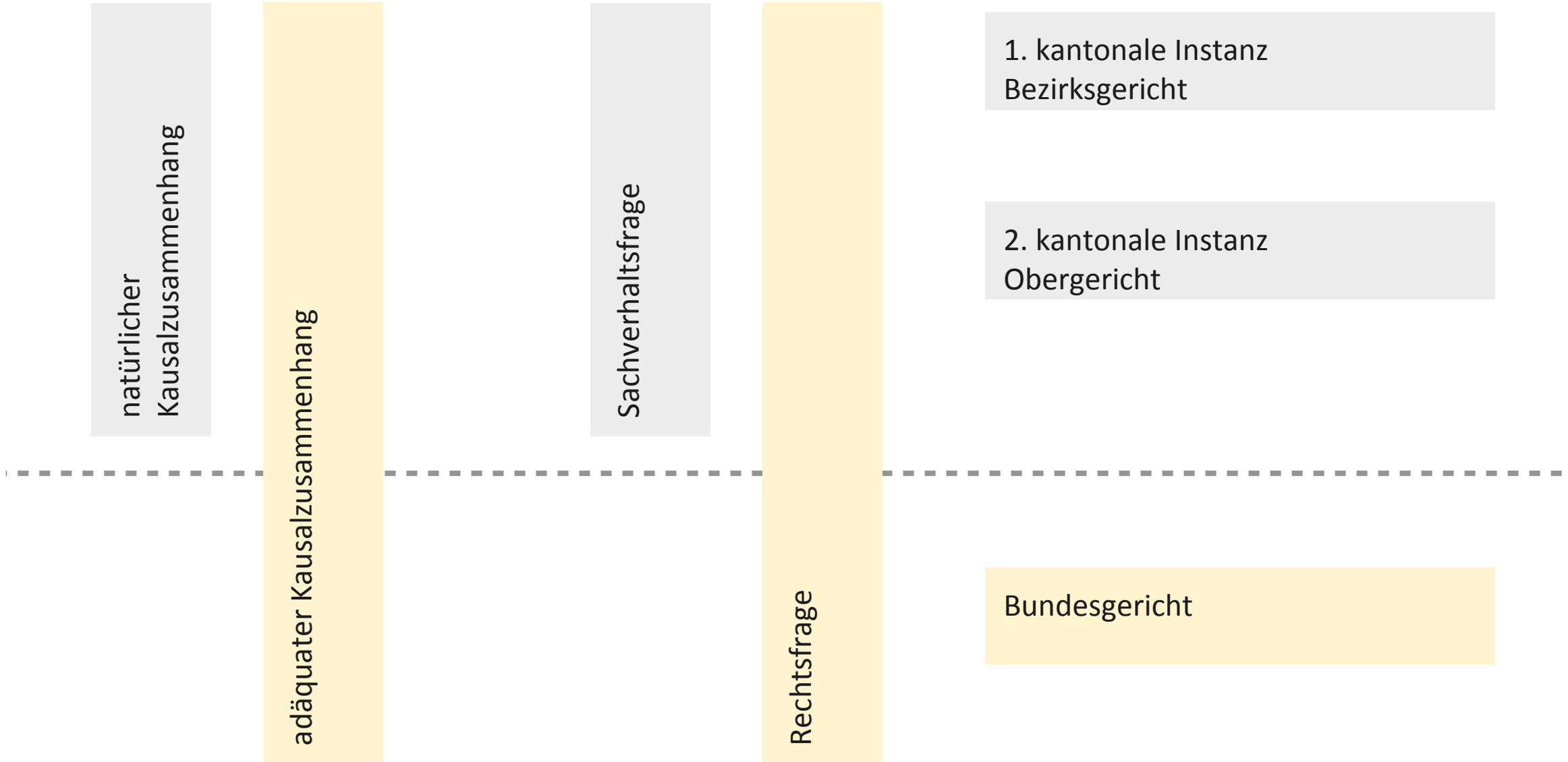
Gemeinde
Oberrohrdorf-Staretschwil

früher Gemeindegeschreiber;
nicht wiedergewählt.

Sachverhalt



Verfahrensgeschichte



Kognition des Bundesgerichts (E. 2)

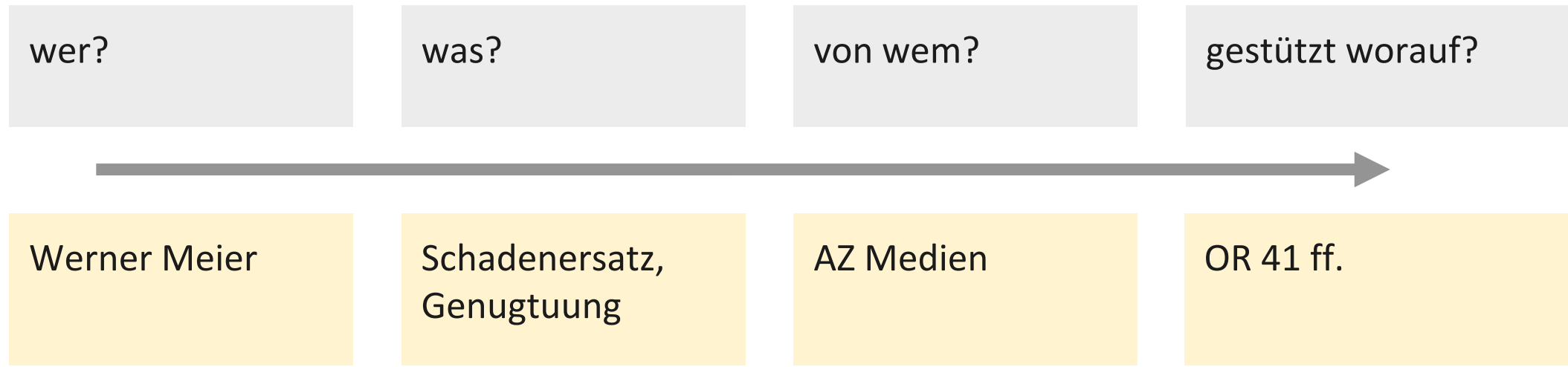


Im Berufungsverfahren hat das Bundesgericht seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zu Grunde zu legen, es sei denn, sie beruhen auf einem offensichtlichen Versehen, seien unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zu Stande gekommen oder bedürften der Ergänzung (...).

Trotz umfassender Kognition in Rechtsfragen auferlegt sich das Bundesgericht bei der Überprüfung von Ermessensentscheiden der unteren Instanzen eine gewisse Zurückhaltung.

Ohne Kenntnis des Sachverhalts, des Prozessverlaufs und der Kognition des Gerichts sind Urteile oft nicht zu verstehen.

Anspruchsmethode



Ein gutes Schema findet sich bei [Schaller, Die Anspruchsmethode, AJP 2011, 3 ff.](#)

Gehen Sie systematisch vor, und zeichnen Sie den Sachverhalt auf.

5C.61/2004, E. 3 und 4

- Ursächliche, widerrechtliche Handlung?
- Scheingefecht über die Auslegung der vorinstanzlichen Urteile (Bezirksgericht und Obergericht)

Was ist die Hauptursache, Titel oder Text?

Ursache

Titel "Bin kein Schweinehund"
und/oder Text: Gerüchte von
Schwarzgeld und getürkten
Rechnungen



Wirkung

entgangener Gewinn infolge der
Absage von Howatec

- Bezirksgericht
Titel im Zusammenhang mit dem Text
- Obergericht
Titel im Zusammenhang mit dem Text
- AZ Medien
laut Bezirksgericht sei nur der Titel widerrechtlich, der Text folglich keine Mitursache; folglich sei das Urteil des Obergerichts falsch.
- BGer, E. 3.4
keine gesonderte Behandlung von Titel und Text: beides zusammen bildet eine Ursache

Auslegung des Urteils des Bezirksgerichts



3.1 Diesbezüglich hat die Vorinstanz dafürgehalten, aus der Begründung des fraglichen bezirksgerichtlichen Urteils gehe zwar hervor, "dass für das Bezirksgericht die widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung des Klägers nicht sosehr in den einzelnen eingeklagten Textpassagen, sondern vielmehr im reisserischen Titel 'Bin kein Schweinehund' im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Text und insbesondere den zitierten Aussagen zu sehen ist. (...)

3.2 Die Beklagte wendet dagegen ein, das Bezirksgericht habe in Wirklichkeit keine der im Artikel aufgeführten Aussagen als persönlichkeitsverletzend gewürdigt, sondern lediglich den reisserischen Titel. Wenn die Vorinstanz also die natürliche und die adäquate Kausalität nur mit der Textpassage begründe, in der die Gerüchte über Schwarzgeld und

getürkte Rechnungen erwähnt werden, beziehe sie sich auf eine Textpassage, welche als solche vom Bezirksgericht ausdrücklich als nicht persönlichkeitsverletzend und nicht widerrechtlich qualifiziert worden sei; (...)

(...) hat das Bundesgericht immerhin festgehalten, die Annahme des Obergerichts, der fragliche Zeitungsartikel müsse im Hinblick auf das unangefochten gebliebene bezirksgerichtliche Urteil vom 13. Dezember 1994 **als Ganzes rechtswidrig betrachtet werden, sei nicht willkürlich.** (...)

Was ist die Hauptursache, Titel oder Text?

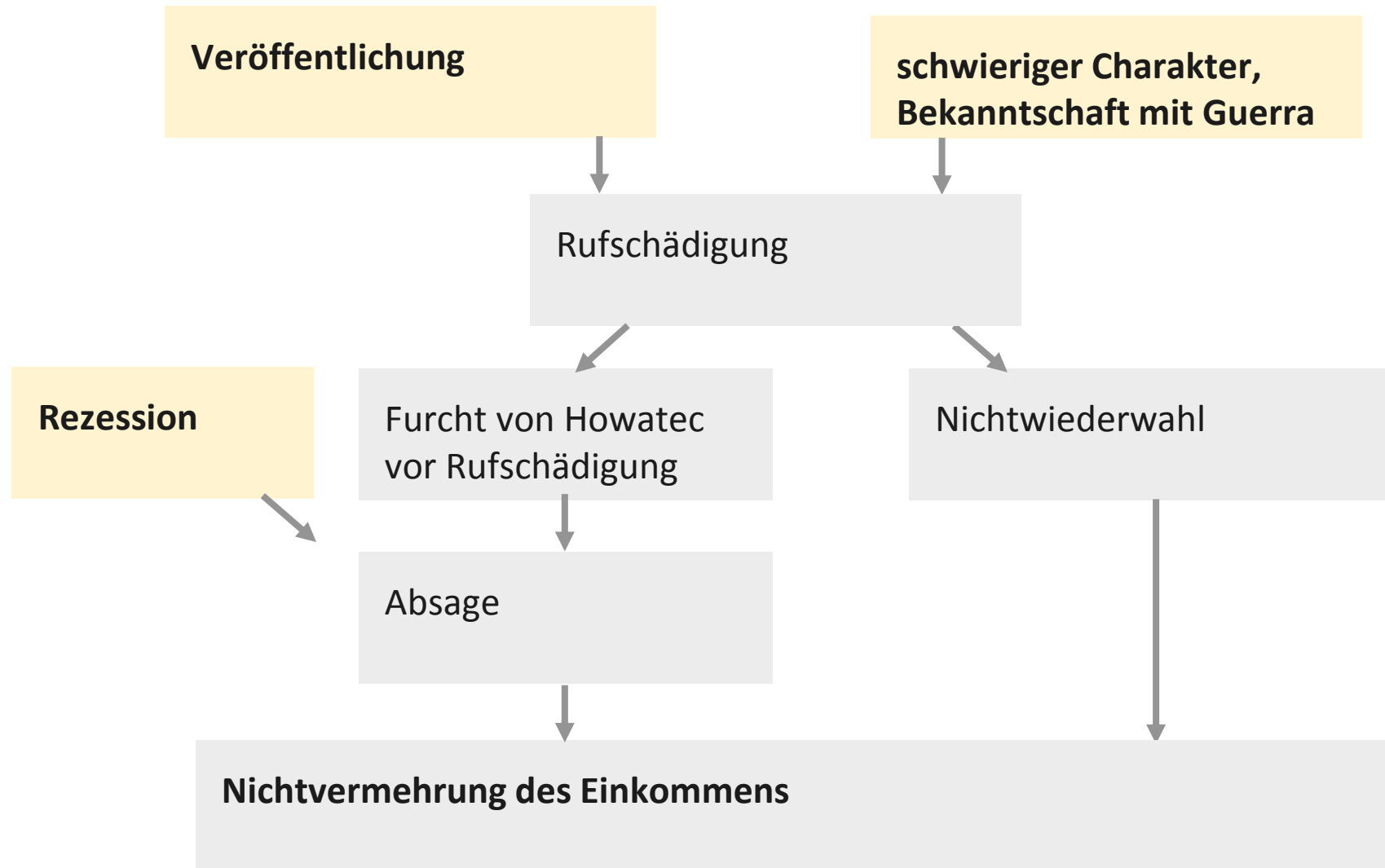


4.2 Die Beklagte wendet ein, in der Tat würde die Vorinstanz ausschliesslich die Textpassage betreffend Gerüchte über Schwarzgeld und getürkte Rechnungen als kausale Teilursache für den Schaden bezeichnen. Das Bezirksgericht habe jedoch diese Aussage im Urteil vom 13. Dezember 1994 als rechtmässig und nicht persönlichkeitsverletzend gewürdigt, weshalb sie gar nicht als Teilursache in Frage kommen könne.

4.4 (...) es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass **das Obergericht tatsächlich auf den gesamten Artikel abgestellt hat**, wie der Kläger zu Recht betont. Im Übrigen wäre dem Versuch der Beklagten, die von ihr ins Visier genommene einzelne Aussage als rechtmässig anzusehen, ohnehin kein Erfolg beschieden:

Nach dem in E. 3.4 Gesagten kann es nicht angehen, durch Hinweis auf einzelne Aussagen aus einem **in seiner Gesamtheit als rechtswidrig gewürdigten Artikel** die Rechtmässigkeit dieser Aussagen wiederherzustellen.

relevante Kausalkette



5C.61/2004 E. 5 und 6 – Kausalzusammenhang



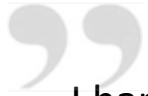
5. Die Beklagte macht alsdann geltend, zwischen dem fraglichen Artikel und der Absage seitens der Howatec AG bestehe kein adäquater Zusammenhang.

5.1 Nach dem natürlichen hat sich die Vorinstanz dem adäquaten Zusammenhang gewidmet, jener Beziehung, die bejaht wird, wenn die betreffende Ursache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet war, den eingetretenen Erfolg zu bewirken, ungeachtet dessen, ob diese Ursache unmittelbar zum Schaden führt oder ob sie ihrerseits weitere Ursachen bewirkt.

5C.61/2004 – natürlicher Kausalzusammenhang

- Natürlich: fragt nach der tatsächlich vorliegenden Kausalität (“War X tatsächlich eine Ursache von Y?”)
- Frage des tatsächlichen Ablaufs, des Sachverhalts (“logische Zugehörigkeit einer Ursache zur Ereigniskette”, 5C.61/2004 E. 5.4).
 - Beweis: Gutachten, Zeugeneinvernahmen usw.
 - Beweismass: überwiegende Wahrscheinlichkeit
 - Bundesgericht: Bindung an die Feststellungen der Vorinstanz
- Formel zur Bestimmung
 - Kann die mutmassliche Ursache hinweggedacht werden, ohne dass die Folge entfällt? Ist die Ursache also eine *conditio sine qua non*, eine notwendige Voraussetzung, für den Erfolg?

5C.61/2004 – natürlicher Kausalzusammenhang



I han es Zündhölzli azündt, und das het e Flamme gäh
Und i ha für d'Zigarette, Welle Fүү vom Hölzli näh
Aber ds Hölzli isch dervogspickt und uf e Teppich cho
Und es hätt no fasch es Loch i Teppich gäh dervo [...]

Und vom Teppich hätt o Grus chönne ds Fүү i ds ganze Hus
Und wär weis, was da nid alles no wär worde drus
S'hätt e Brand gäh im Quartier, Und s'hätti d'Fүүwehr
müesse cho [...]
Und die ganzi Stadt hätt brönnt, es hätt se nüt meh gschützt

Und d'Lüt wären umegsprunge I dr Angscht um Hab und
Guet
Hätte gmeint s'heig eine Fүү gleit, Hätte ds
Sturmwehr gno ir Wuet
Alls hätt brüelet: Wär isch tschuld? Ds ganze Land i eim
Tumult
Dass me gschosse hätt uf d'Bundesrät am Rednerpult
[...] D'UNO hätt interveniert, Und d'UNO-Gägner sofort
o
Für ir Schwyz dr Fride z'rette, wäre beid mit Panzer cho
S'hätt sech usdehnt nadina Uf Europa, Afrika
S'hätt e Wältchrieg gäh und d'Mönschheit wär jitz
nümme da [...]

(Dr. iur.) Mani Matter

Der natürliche Kausalzusammenhang gilt als Frage des Sachverhalts. Er ist zu beweisen, doch genügt überwiegende Wahrscheinlichkeit.

Bestimmt wird er nach der "*conditio sine qua non*"-Formel.

5C.61/2004 E. 5 und 6 – Kausalzusammenhang



5.4 Adäquat ist der Kausalzusammenhang, wenn das fragliche Verhalten nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, eine Folge wie die tatsächlich eingetretene zu bewirken.

Wird also für die natürliche Kausalität auf die logische Zugehörigkeit einer Ursache zur Ereigniskette abgestellt, wird hingegen für die Adäquanz auf die **Lebenserfahrung und den gewöhnlichen Lauf der Dinge** abgestellt. Beabsichtigt wird durch die Berücksichtigung der Adäquanz eine Begrenzung der Haftung: Die Adäquanz dient als **Korrektiv** zum naturwissenschaftlichen Ursachenbegriff, der unter Umständen der Einschränkung bedarf, um für die rechtliche Verantwortung tragbar zu sein (BGE 123 III 110 E. 3a S. 112, mit weiteren Hinweisen).

Der Richter geht die Frage **rückwärts** an, vom eingetretenen Schaden ausgehend bis zur als Ursache eingeklagten Handlung, und beantwortet die Frage, ob eine solche Folge noch zu jenen zu zählen sei, die vernünftig und objektiv vorauszusehen waren (BGE 119 Ib 334 E. 5b S. 345; 112 II 439 E. 1d; 101 II 69 E. 3a). Dabei ist nicht von einer statistischen Häufigkeit der eingetretenen Folge auszugehen, sondern es ist von den konkreten Umständen des Einzelfalles her rückwärts zu bestimmen, ob die fragliche Ursache immer noch als für den Schaden massgebend betrachtet werden kann.

5C.61/2004 E. 5 und 6 – Kausalzusammenhang

Adäquanzformel:

- zur Haftungsbegrenzung und -rechtfertigung
- “gewöhnlicher Lauf der Dinge und allgemeine Lebenserfahrung
- Vorgehen: rückwärts; vernünftig und objektiv vorauszusehen
- erforderlich ist eine Wertung (“wertende Zurechnungstheorie”, BGE 123 III 112): Erscheint die Haftung noch als angemessen („adäquat“)?
- Normativierung, Objektivierung. Kriterium deshalb v.a. objektive Voraussehbarkeit unter Ausschluss subjektiver Momente

Der Kausalzusammenhang ist adäquat, wenn der Schaden objektiv als noch voraussehbar erscheint. Das ist durch die “Adäquanzformel” zu bestimmen.

Mehrheit von Ursachen (E. 6)



6. Steht der BAR-Artikel als adäquate Schadensursache fest, ist als Nächstes zu fragen, ob und gegebenenfalls wie weit weitere Ursachen möglicherweise die Entstehung des Schadens beeinflusst haben.

6.1 Die Mitwirkung **mehrerer Personen** (...)

6.2 Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, ein allfälliger adäquater Kausalzusammenhang sei bereits durch die **rezessive Wirtschaftslage** unterbrochen worden (...)

6.3 Die Beklagte rügt weiter die vermeintliche Missachtung des **Selbstverschuldens** des Klägers (...)

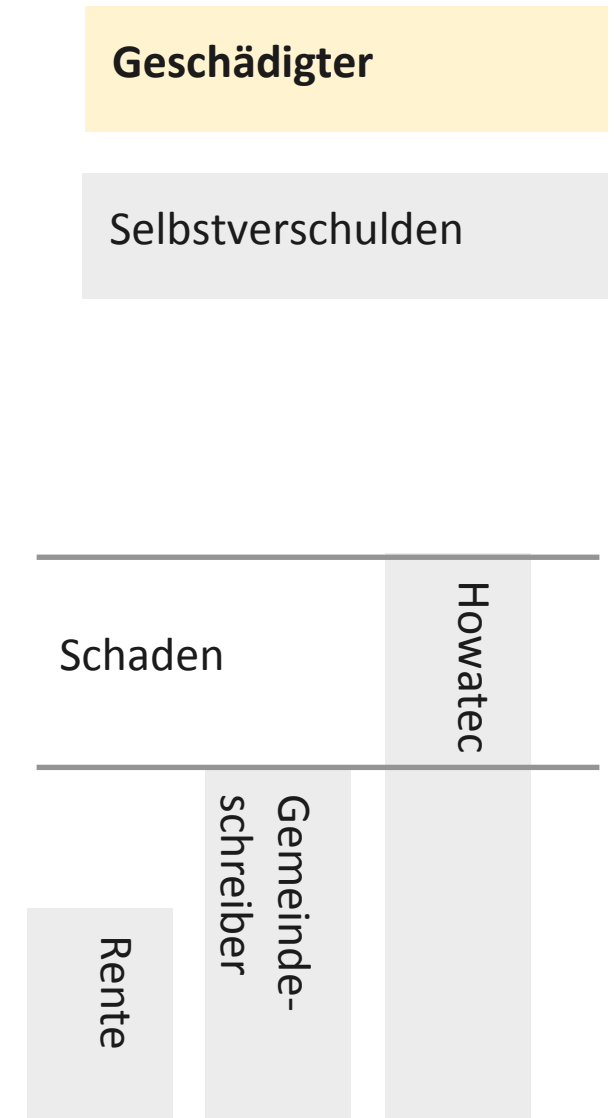
E. 6 – Selbstverschulden



6.1 (...) Muss hingegen das eigene **Mitverschulden des Geschädigten** berücksichtigt werden, kommt **Art. 44 Abs. 1 OR** zum Tragen. Danach kann das Gericht die Ersatzpflicht ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden, falls Umstände, für welche der Geschädigte einstehen muss, auf die Entstehung oder die Verschlimmerung des Schadens eingewirkt oder die Stellung des Ersatzpflichtigen sonst erschwert haben. (...)

Das **Selbstverschulden** des Geschädigten wird prinzipiell nach den gleichen Regeln beurteilt wie das Verschulden des Schädigers. [...]. Es muss [dem Schädiger] vorgehalten werden können, dass er die in seinem eigenen Interesse aufzuwendende Sorgfalt nicht beachtet, dass er **nicht genügend Sorgfalt** und Umsicht zu seinem eigenen Schutz aufgewendet hat. (...)

6.3.1 Das Obergericht hat ein Vorliegen von Selbstverschulden auf Seiten des Klägers nur soweit berücksichtigt, als es als Berechnungsgrundlage für den erlittenen Schaden nicht die Differenz zwischen der in Aussicht gestellten Entlohnung und den erhaltenen Versicherungsleistungen, sondern die weit geringere Differenz zwischen dem in Folge der verschuldeterweise verwirkten Wiederwahl als Gemeindeschreiber entgangenen Lohn und der in Aussicht gestellten Entlohnung als Geschäftsführer der Howatec AG berücksichtigt hat.



E. 6 – Zufall

6.2.2 Die Beklagte setzt die **rezessive Wirtschaftslage** den **meteorologischen Einflüssen** gleich, welche das Bundesgericht in einem Präjudiz aus dem Jahre 1983 als Ursache anerkannt hatte, und bemängelt, dass das Obergericht diese Ursache nicht den anderen gleichgesetzt und demzufolge ihre Ersatzpflicht nicht ermässigt bzw. nicht gänzlich verneint habe.

6.2.3 Der Kläger erwidert, der vorliegende Sachverhalt unterscheide sich von demjenigen in BGE 109 II 304: Anders als hier seien dort die meteorologischen Einflüsse als Ursache anerkannt worden. Zudem habe die Beklagte nicht dargelegt, dass die rezessive Wirtschaftslage zu einer Verschlimmerung des eingetretenen Schadens geführt habe.

6.2.4 (...) Es genügt, daran zu erinnern, dass es der **Zeuge Meier**, Inhaber der Howatec AG, war, der in seiner Einvernahme eindeutig aussagte, dass seine Firma der herrschenden Wirtschaftslage zum Trotz gut arbeitete (wenn auch nicht mehr so gut wie in den Vorjahren) und **durchaus in der Lage gewesen wäre, dem Kläger die in Aussicht gestellte Entlohnung auszurichten**. (...) Die Annahme, der Zeuge Meier habe aus wirtschaftlichen Gründen auf die Einstellung eines neuen leitenden Mitarbeiters schliesslich verzichtet, muten als **Spekulation** an.

Zufall

mitwirkender Zufall;
höhere Gewalt

E. 6 – Drittverschulden

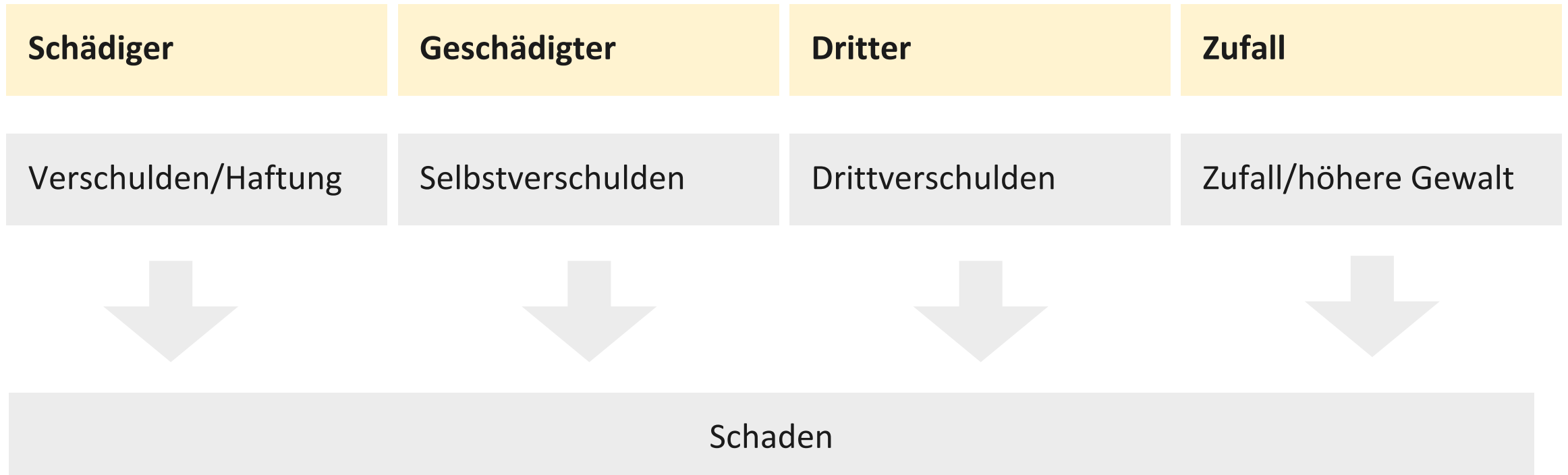


6.1 Die Mitwirkung **mehrerer Personen** an der Entstehung eines Schadens begründet Solidarität, d.h. die Haftung eines jeden von ihnen für den gesamten Schaden (Art. 50 Abs. 1 und 51 Abs. 1 OR). [...]

Dritter

Drittverschulden

Ergebnis: mögliche Mitursachen



Mehrheit von Ursachen: Unterbrechung?



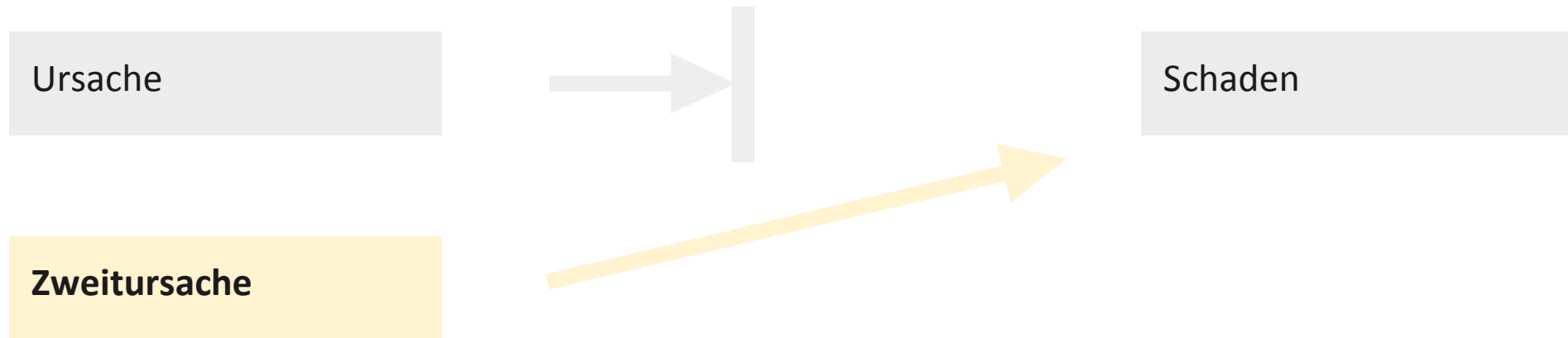
5.2 Nach beklagter Auffassung ist ein allfälliger adäquater Kausalzusammenhang **durch die rezessive Wirtschaftslage unterbrochen** worden: Die Vorinstanz habe verkannt, dass darauf im Absageschreiben ausdrücklich hingewiesen worden sei [...].

5.3 Der Kläger meint seinerseits zur Frage des adäquaten Zusammenhanges, die Vorinstanz habe die “Adäquanzformel” korrekt angewendet. Von einer Unterbrechung des Kausalzusammenhanges durch die schlechte Wirtschaftslage könne keine Rede sein, nachdem der **Zeuge Meier selbst den Verzicht auf die geplante Zusammenarbeit mit dem Vorgefallenen, also den Gerüchten und dem Artikel, begründet** und seine Bedenken betreffend das Ansehen der Firma zum Ausdruck gebracht habe. Die schlechte Wirtschaftslage stelle lediglich eine übliche, aber bedeutungslose Floskel dar, was auch daraus

ersichtlich werde, dass die Howatec AG durchaus in der Lage gewesen sei, ein zusätzliches Salär zu entrichten.

Mehrheit von Ursachen: Unterbrechung

” Der adäquate Kausalzusammenhang wird unterbrochen, wenn zu einer an sich adäquaten Ursache eine andere adäquate Ursache hinzutritt, welche einen derart hohen Wirkungsgrad aufweist, dass erstere nach wertender Betrachtung als rechtlich nicht mehr beachtlich erscheint.

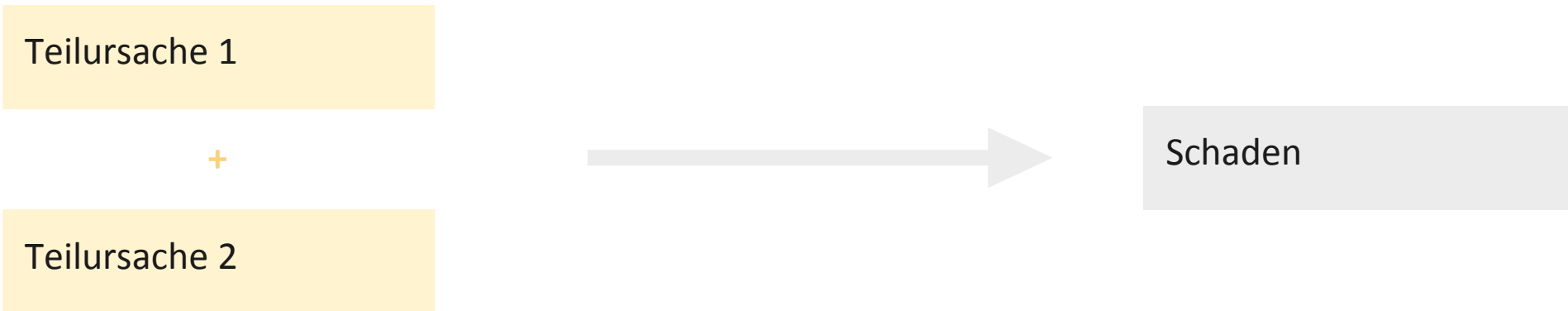


Vorgehen bei Mitursachen:

1. Sammeln Sie alle möglichen Mitursachen.
2. Bestimmen Sie für jede, ob sie tatsächlich mitkausal war.
3. Prüfen Sie Unterbrechung(-en).
4. Bestimmen Sie die rechtlichen Folgen, falls mehrere Mitursachen verbleiben.

Mehrheit von Ursachen: Teilursachen

Teilursachen sind erst durch ihr Zusammenwirken in der Lage, den Schaden zu bewirken:



Rechtsfolgen bei Teilursachen

Schädiger

+

Schädiger 2

Solidarität: jeweils volle Haftung gegen aussen (aber Bereicherungsverbot).

Intern: Regress (nach OR 50 II / OR 51 I i.V.m. 50 II und 51 II)

Schädiger

+

Zufall

volle Haftung des Schädigers, aber Reduktion nach OR 43 möglich

(*Ausnahme:* Kausalhaftungen, die eine Haftung für Zufälle einschliessen, z.B. OR 58, SVG 58 I)

Schädiger

+

Selbstverschulden

volle Haftung des Schädigers, aber Reduktion nach OR 44 möglich

Die Rechtsfolge der Konkurrenz mehrerer Teilursachen ist davon abhängig, womit die Hauptursache konkurriert.

5C.61/2004 – Mehrheit von Ursachen: Gesamtursachen

Gesamtursachen genügen jeweils für sich allein, den Schaden zu bewirken



5C.61/2004 – Mehrheit von Ursachen: Gesamtursachen

Gesamtursache 1

+

Gesamtursache 2

Gesamtursache 1

??

Gesamtursache 2

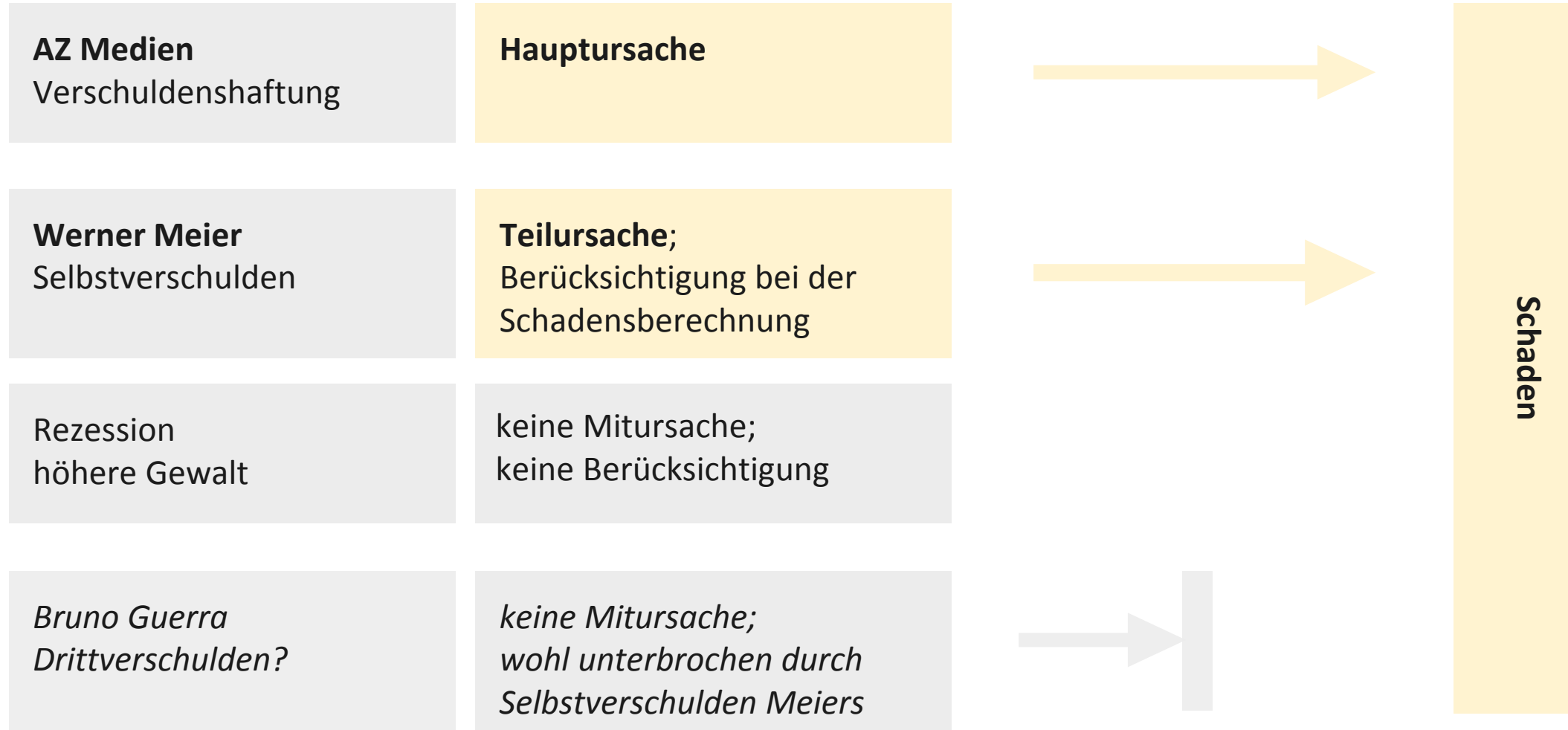
kumulative Konkurrenz:

gegen aussen jeweils volle Haftung gegen aussen (obwohl eigentlich keine conditio sine qua non!); intern Regress (Solidarität, OR 50 f.)

alternative Konkurrenz:

eigentlich keine Haftung: natürliche Kausalität nicht beweisbar – Haftung evtl. nach Wahrscheinlichkeitsquoten?

Ergebnis bei 5C.61/2004



3. BGE 115 II 440 ff.

- natürliche und adäquate Kausalität
- Unterlassung
- Hypothetische Kausalität

Sachverhalt

Verkäuferin

Frau A.; Gebr. B & Co. AG

Vorvertrag

5. September 1978

Baubewilligung

Mitwirkung Verkäufer

Baubewilligung + 30 Tage

Abschluss Kaufvertrag

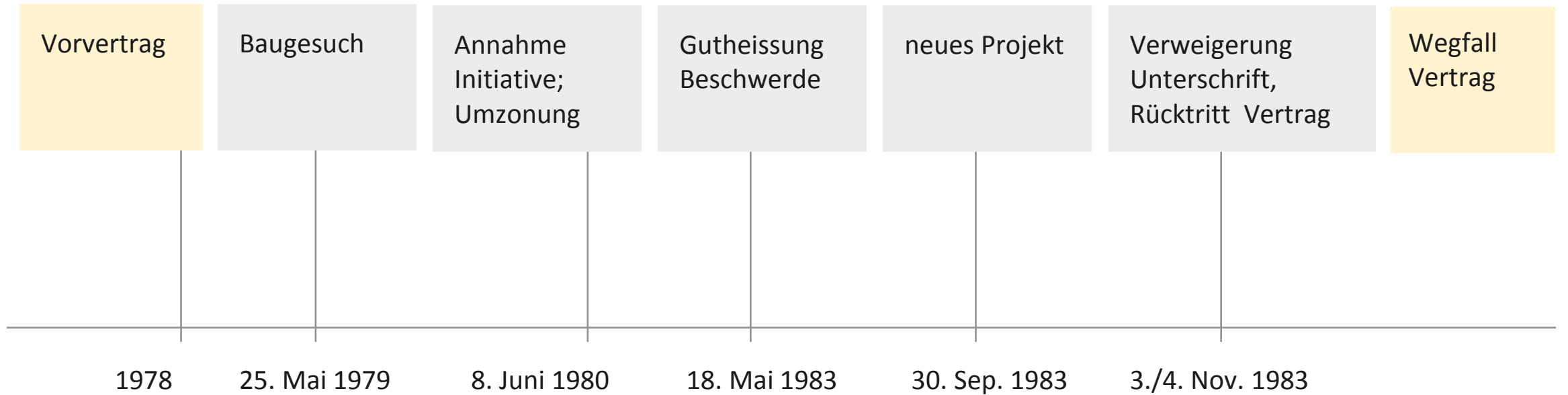
Wegfall Vorvertrag

max. 4+2 Jahre: 5. Sep. 1984

Käuferin

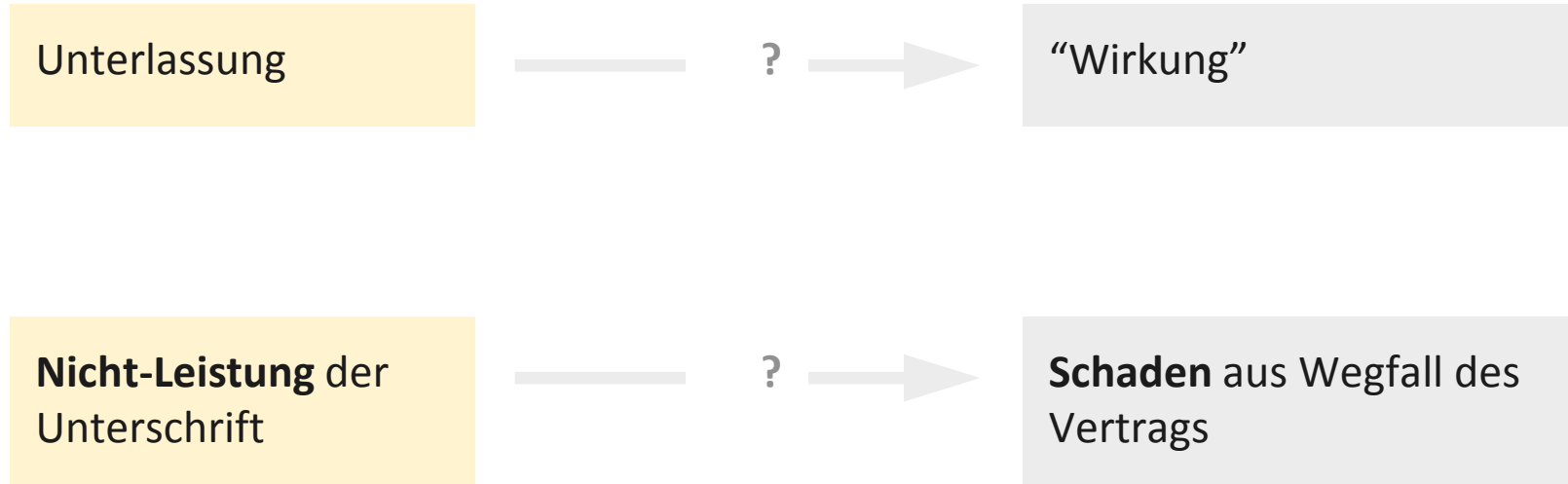
C. AG i.G.

Sachverhalt

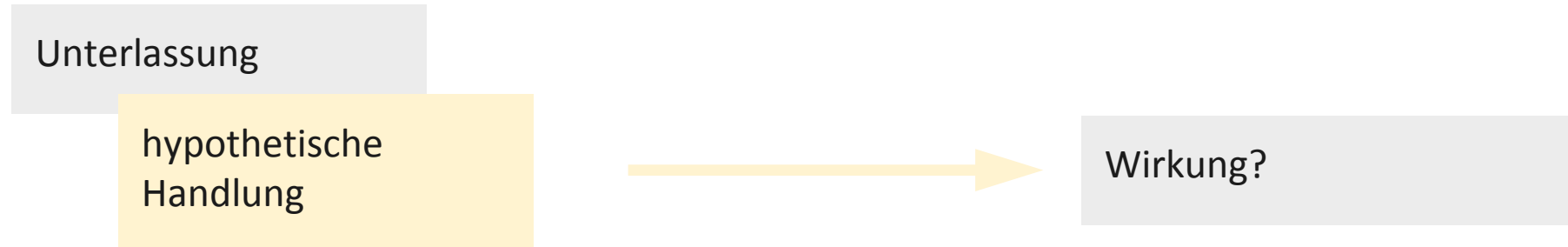


Kausalität der Unterlassung

Problem: Nicht-Ereignis (Unterlassung) als Ursache??



Hypothetischer Kausalzusammenhang



Im Gegensatz zur (natürlichen) Kausalität der Handlung: keine Messung möglich.

- Ist die hypothetische, unterlassene Handlung eine *conditio cum qua non*? Wäre also bei Mitwirkung (Unterschrift) beim Bewilligungsgesuch der tatsächlich entgangene Gewinn erzielt worden?
 - Beurteilung nur mit überwiegender Wahrscheinlichkeit und aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung möglich
- Prüfung kann in einem einzigen Schritt erfolgen

Hypothetischer Kausalzusammenhang (E. 5)



5. a) Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichts geht [...] in ständiger Praxis davon aus, dass auch bei einer Unterlassung zwischen natürlichem und adäquatem Kausalzusammenhang unterschieden werden kann und muss [...]. Nach überwiegender und richtiger Auffassung handelt es sich bei der Frage, ob eine Unterlassung natürliche Ursache einer Wirkung oder eines Erfolges sein kann, um einen blossen Streit um Worte [...]. Daraus ergibt sich aber gegenüber dem Fall der Handlung die Besonderheit, dass der Sachrichter bereits bei der Feststellung dieses Zusammenhangs in der Regel auch auf die allgemeine Lebenserfahrung abstellt und damit bestimmte, nach dieser Erfahrung unwahrscheinliche Geschehensabläufe von vornherein ausser Betracht lässt. Die wertenden Gesichtspunkte, welche sonst erst bei der Beurteilung der Adäquanz zum Tragen kommen, spielen deshalb schon bei der

Feststellung der hypothetischen Kausalität eine Rolle. Aus diesem Grunde ist es im allgemeinen nicht sinnvoll, den festgestellten oder angenommenen hypothetischen Geschehensablauf auch noch auf seine Adäquanz zu prüfen, da ein solcher Vergleich den beabsichtigten Zweck einer vernünftigen Begrenzung der Haftung ([BGE 107 II 276](#), [BGE 96 II 396](#) E. 2 mit Hinweisen) nicht zu erfüllen vermag.

Hypothetischer Kausalzusammenhang

- ... aber welche der unendlich vielen unterlassenen Handlungen soll überhaupt auf ihre Kausalität geprüft werden?
- Bestimmung der fraglichen Handlung über das Kriterium der Handlungspflicht
 - Handlungsvorschrift (Bsp.: Vertragspflicht; Warnhinweise auf gefährlichen Waren; zumutbare Nothilfe bei Lebensgefahr; etc.)
 - Gefahrensatz
- Ist die gebotene, aber unterlassene Handlung “kausal” für den Schaden?
- (Es ist strittig, ob die Verletzung des Gefahrensatzes die Widerrechtlichkeit der Unterlassung begründet oder nicht - nach BGer nicht!)

Bei Unterlassungen ist zuerst nach einer verletzten Handlungspflicht zu fragen. Die Unterlassung der gebotenen Handlung ist kausal, wenn sie den Schaden nach allgemeiner Lebenserfahrung verhindert hätte. Die Prüfung auch der Adäquanz entfällt.

Reserveursachen (E. 4a, S. 443)



4. a) [...] umstritten ist dagegen die [...] Rechtsfrage, ob der Schädiger zu seiner Befreiung einwenden kann, der behauptete Schaden wäre unabhängig von seinem Verhalten wegen späterer hypothetischer Ereignisse ohnehin eingetreten. [...]

Thema der “hypothetischen Kausalität” vom Schadensereignis unabhängiger Umstände, die den Schaden (“Ohnehin-Schaden”) ebenfalls verursachen könnten:



Reserveursachen (E. 4a, S. 443)



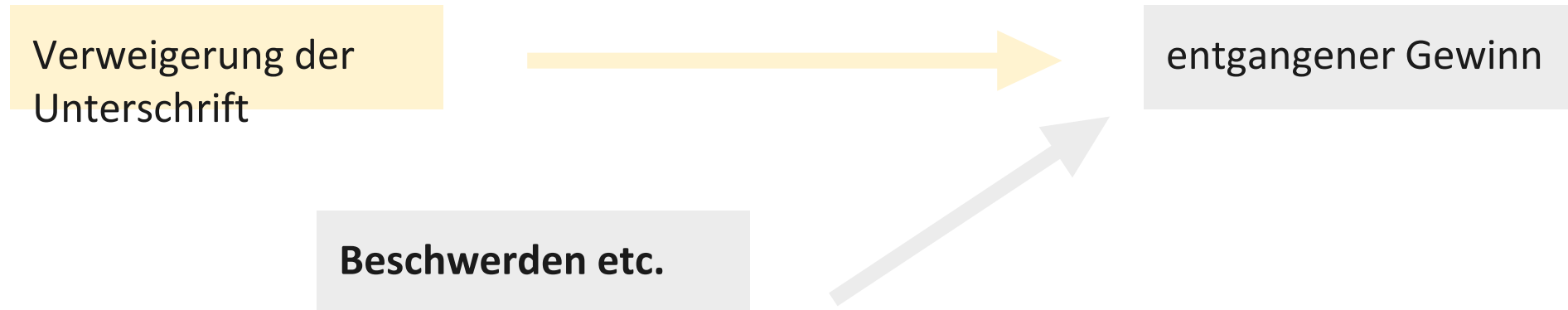
So wurde in BGE 39 II 476 [...] der Anspruch des Mieters auf Ersatz der Kosten für den vorzeitigen Umzug mit der Begründung abgelehnt, diese Kosten wären später ohnehin angefallen. In [BGE 87 II 372](#) E. 2 wurde die Ersatzpflicht eines Anwaltes gegenüber seinem Klienten davon abhängig gemacht, dass die wegen Fristversäumnis verwirkte Klage des Klienten gutgeheissen worden wäre. In [BGE 96 II 178](#) E. 3b hat das Bundesgericht den Einwand, eine von selbst niedergehende Lawine hätte den gleichen Schaden angerichtet wie die vorher künstlich ausgelöste Lawine, nicht grundsätzlich für unerheblich erklärt [...], sondern als nicht bewiesen erachtet. Im Haftpflichtrecht ist sodann anerkannt, dass der Einwand zugelassen werden muss, die konstitutionelle Prädisposition des Verunfallten hätte allein und unabhängig vom Unfall zum späteren Schaden oder

dessen Vergrösserung geführt [...]. In [BGE 113 II 339](#) hat das Bundesgericht schliesslich bezüglich der Ersatzforderung von Angehörigen eines tödlich verunfallten Mannes ausgeführt, die Kosten für Trauerkleider seien nicht voll zu erstatten, wenn sie ohnehin angeschafft worden wären. Bei der Schadensberechnung werden im übrigen spätere hypothetische Ereignisse in der Regel berücksichtigt; sei es aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften[...] oder unmittelbar aufgrund des allgemeinen Schadensbegriffes [...].

Reserveursachen (E. 4a, S. 443)

E. 4c, S. 446:

Der Einwand, dass aufgrund der Beschwerden eine Baubewilligung auch bei Unterschrift nicht rechtzeitig hätte erreicht werden können, ist zulässig (und in der Sache zutreffend):



Reserveursachen (E. 4a, S. 443)

Was gilt bei zukünftigen Reserveursachen? → E. 4.a, S. 444:



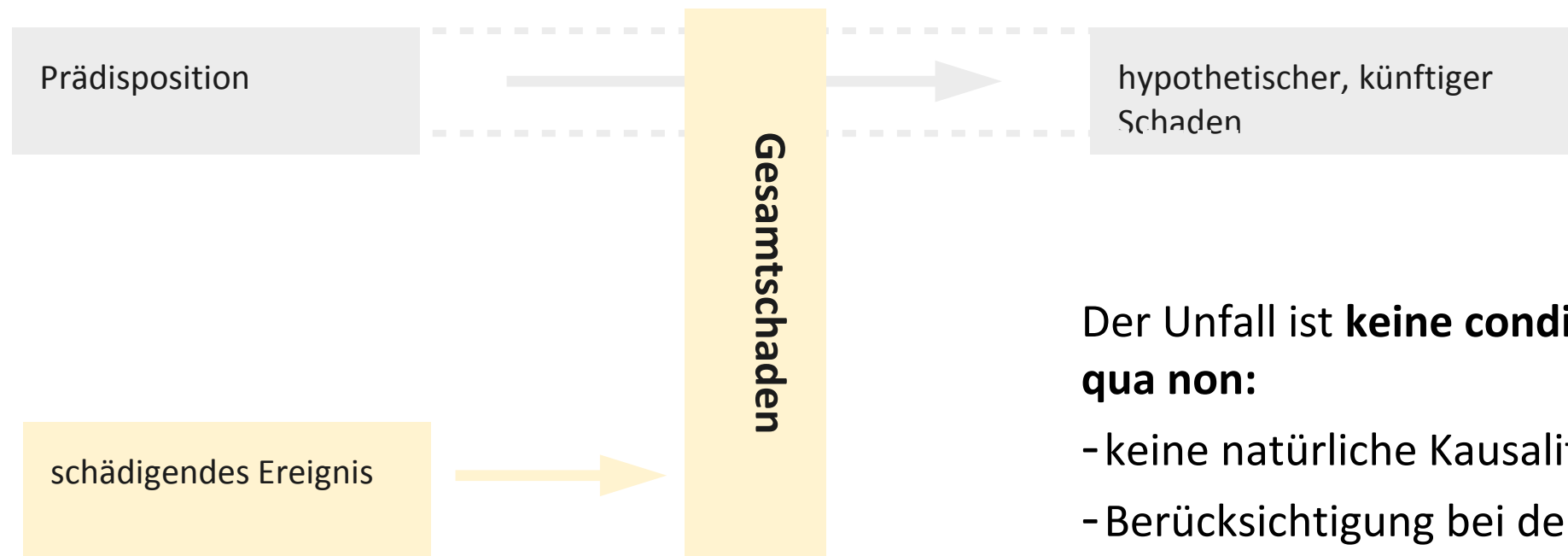
In der schweizerischen Lehre sind die Meinungen geteilt. Während die ältere Literatur sich ablehnend äusserte [...], wurde diese Auffassung später eingeschränkt. So halten VON TUHR/PETER [...] zwar am Grundsatz der Unerheblichkeit späterer hypothetischer Ereignisse unter dem Gesichtspunkt der Kausalität fest, wollen diese aber bei der Schadensberechnung berücksichtigen, "wenn das künftige schädliche Ereignis seinen Schatten vorauswirft in Gestalt einer Gefährdung der Sache". [...] BREHM hält dagegen die sich später auswirkende hypothetische Ursache grundsätzlich für rechtlich unerheblich [...]

Eine Meinung, die er aber in anderem Zusammenhang stillschweigend einschränkt [...] STEPHAN WEBER [...] hält Reserveursachen für erheblich, soweit sie sich bereits im Zeitpunkt der Verletzung manifestiert haben [...]. KRAMER will dagegen die Berufung auf eine Reserveursache, die hypothetisch zum gleichen Schaden geführt hätte, in Anlehnung vor allem an die deutsche Literatur grundsätzlich zulassen [...].

Das BGer lässt die Frage offen, weil es hier um parallele Kausalverläufe geht.

Hauptanwendungsfall: konstitutionelle Prädisposition

Variante 1: Der krankhafte Vorzustand hätte unabhängig vom Unfall zu einem Schaden geführt (Reserveursache; hypothetische Kausalität):

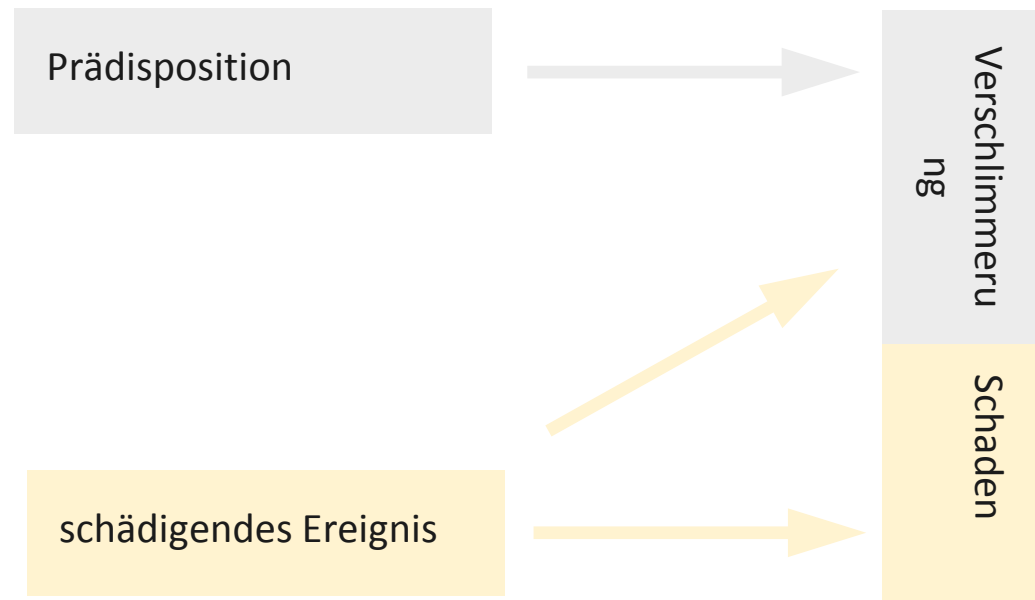


Der Unfall ist **keine conditio sine qua non:**

- keine natürliche Kausalität
- Berücksichtigung bei der Schadensberechnung

Hauptanwendungsfall: konstitutionelle Prädisposition

Variante 2: Der krankhafte Vorzustand hätte nicht unabhängig vom Unfall zu einem Schaden geführt, hat diesen aber verschlimmert:



Der Unfall bleibt eine **conditio sine qua non**:

- keine Berücksichtigung bei der Schadensberechnung,
- aber bei der Ersatzbemessung

Hätte die Prädisposition später zu einem Schaden geführt, ist sie bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen.

Andernfalls kann sie bei der Ersatzbemessung berücksichtigt werden, sofern sie den Schaden verschlimmert hat.